

Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk»

Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Einheitsinitiative vom 16. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2	
1	Initiativbegehren	2
1.1	Wortlaut	2
1.2	Begründung	2
1.3	Zustandekommen	3
1.4	Behandlung	3
2	Behördenlöhne in den Gemeinden	3
2.1	Gemeinden mit Bürgerversammlung	3
2.2	Gemeinden mit Parlament	4
2.3	Ungültige Initiativen über Besoldung von Behörden	4
2.4	Motion 42.17.08 «Behördenlöhne: Wer zahlt, befiehlt»	5
3	Beurteilung der Initiative	5
3.1	Begründung des Initiativbegehrens	5
3.2	Haltung der Regierung	5
3.2.1	Grundsätzliches	5
3.2.2	Zuständigkeit der Bürgerschaft für neue Ausgaben	5
3.2.3	Zuständigkeit des Rates für die Organisation der Gemeinde	6
3.2.4	Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten	6
3.2.5	Keine überrissenen oder unangebrachten Löhne	6
4	Transparenz	7
5	Antrag	7
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk»)	8	

Zusammenfassung

Die Initiative «Behördenlöhne vors Volk» verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit die Bürgerschaft der Gemeinden bei der Besoldung der von ihr gewählten Behördemitgliedern mittels fakultativer oder obligatorischer Referendum mitbestimmen kann.

Das Gemeindegesetz sieht heute in Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Art. 67 Abs. 1 Bst. b vor, dass Reglemente über das Dienst- und Besoldungsverhältnis von Behördemitgliedern von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind. Allerdings können neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, erst angewendet werden, wenn die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat bzw. nachdem der Kredit für das erste Jahr rechtsgültig geworden ist.

Aus Sicht der Regierung sorgt die geltende Aufgabenteilung für eine genügende übergeordnete Mitsprache der Bürgerschaft bzw. des Gemeindeparlamentes bei Besoldungsänderungen und damit auch für eine angemessene Begrenzung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitgliedern. Es sprechen zudem verschiedene Gründe für die Beibehaltung der geltenden Regelung. Sie beantragt daher, die Initiative abzulehnen.

Der Regierung ist Transparenz aber ein wichtiges Anliegen. Sie beantragt dem Kantonsrat daher, die Regierung einzuladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Gemeinden verpflichtet werden, die Besoldungen der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder in geeigneter Form offenzulegen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht und Antrag zur Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk».

1 Initiativbegehren

1.1 Wortlaut

Die Initiative «Behördenlöhne vors Volk» wurde am 10. September 2018 als Einheitsinitiative nach Art. 43 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Kantonsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die Bürgerschaft in den Gemeinden bei der Besoldung der von ihr gewählten Behördemitglieder mittels Referendum mitbestimmen kann. Dabei sollen die Gemeinden jeweils in der Gemeindeordnung festlegen können, ob Entscheide über diese Besoldungsverhältnisse dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.»

1.2 Begründung

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren wie folgt:

«Gegenwärtig sieht das kantonale Gemeindegesetz vor, dass in Gemeinden mit Bürgerversammlung oder mit Parlament die Besoldungsverhältnisse der Behördemitglieder von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind. Dieser Zustand ist aus direktdemokratischer Sicht unbefriedigend. Um die Legitimität der Besoldungen zu stärken, soll den Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, direkten Einfluss auf die Löhne

der von ihnen gewählten Behörden zu nehmen, namentlich der Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte, Stadtpräsidenten und Stadträte, Schulratspräsidenten und Schulräte, Präsidenten und Verwaltungsräte oder Bürgerräte von Spezialgemeinden, Mitglieder von Parlamenten und Mitglieder von Geschäftsprüfungskommissionen sowie von weiteren Behördemitgliedern, für welche die kommunale Rechtsordnung eine Wahl durch die Bürgerschaft vorsieht.»

1.3 Zustandekommen

Am 6. März 2018 stellte die Regierung die Zulässigkeit der Initiative «Behördenlöhne vors Volk» fest. Diese wurde vom Initiativkomitee am 29. März 2018 fristgerecht bei der Staatskanzlei angemeldet und im kantonalen Amtsblatt vom 9. April 2018 (ABI 2018, 1185) veröffentlicht. Die fünfmonatige Frist zur Unterschriftensammlung lief vom 10. April 2018 bis 10. September 2018. Die Unterschriftenbogen für die Initiative wurden am 10. September 2018 fristgerecht mit 4'344 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht. Die Bogen erfüllen die in Art. 39 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) i.V.m. Art. 53^{septies} RIG festgelegten Vorschriften. Die 4'344 eingereichten gültigen Unterschriften überschreiten die für das Zustandekommen einer Einheitsinitiative erforderliche Anzahl von 4'000 (Art. 43 KV). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2018 stellte die Staatskanzlei fest, dass die Initiative «Behördenlöhne vors Volk» zustande gekommen ist und veröffentlichte die Verfügung samt Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und Wahlkreisen, im Amtsblatt vom 8. Oktober 2018 (ABI 2018, 3608).

1.4 Behandlung

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit der Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen einer Initiative Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens (Art. 43 i.V.m. Art. 53^{septies} RIG). Die am 8. Oktober 2018 im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung über das Zustandekommen der Initiative «Behördenlöhne vors Volk» ist am 23. Oktober 2018 rechtsgültig geworden. Somit hat die Regierung dem Kantonsrat bis 23. April 2019 Bericht und Antrag zum Inhalt der Initiative zu unterbreiten. Mit dieser Vorlage ist die Frist eingehalten.

Der Kantonsrat beschliesst, ob er einer Initiative zustimmt, ob er sie ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet (Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 53^{septies} RIG). Lehnt er eine Einheitsinitiative ab, beschliesst er gleichzeitig, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreitet (Art. 53^{ter} RIG). Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an (Art. 53^{quinqies} RIG). Gleiches tut die Regierung, wenn der Kantonsrat beschliesst, zur Initiative nicht Stellung zu nehmen (Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art. 53^{septies} RIG), oder wenn er nicht innert elf Monaten nach der Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen, d.h. im aktuellen Fall bis 23. September 2019, einen Beschluss über seine Stellungnahme zur Initiative gefasst hat (Art. 44 Abs. 3 i.V.m. Art. 53^{septies} RIG).

2 Behördenlöhne in den Gemeinden

2.1 Gemeinden mit Bürgerversammlung

Für Gemeinden mit Bürgerversammlung ist in Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) vorgesehen, dass Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal vom obligatorischen und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, können aber erst vollzogen werden, nachdem die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat. Wie bei anderen neuen Ausgaben richtet sich das Verfahren der Beschlussfassung nach der Gemeindeordnung der jeweiligen Gemeinde. In der Regel werden diese neuen Ausgaben

von der Bürgerversammlung mit dem Budget beschlossen. Denkbar sind aber je nach Zeitpunkt und Höhe der neuen Ausgabe auch eine Beschlussfassung mittels fakultativem Referendum, einem separaten Beschluss an der Bürgerversammlung oder einem Beschluss an der Urne.

Auf die Reglemente selber kann die Bürgerschaft direkt keinen Einfluss nehmen. Die Zuständigkeit für den Erlass der Reglemente liegt beim Rat. Dies bedeutet insbesondere, dass es gemäss der heute geltenden Regelung nicht möglich ist, auf Vorschriften, welche die Entlöhnung von Behördemitgliedern regeln, mittels Initiative Einfluss zu nehmen (vgl. nachfolgend Abschnitt 2.3).

2.2 Gemeinden mit Parlament

Für Gemeinden mit Parlament ist in Art. 67 Abs. 1 Bst. b GG ebenfalls vorgesehen, dass Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal vom obligatorischen und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, können erst vollzogen werden, nachdem der Kredit für das erste Vollzugsjahr rechtsgültig geworden ist. Auch in Gemeinden mit Parlament richtet sich das Verfahren der Beschlussfassung nach der Gemeindeordnung. In der Regel werden diese neuen Ausgaben auch in Gemeinden mit Parlament mit dem Budget beschlossen. Allerdings beschliesst das Parlament über das Budget. Das Budget untersteht in der Gemeinde mit Parlament nicht der obligatorischen Abstimmung, sondern dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 66 Bst. e GG). Nach Art. 74 Abs. 1 GG hat die Bürgerschaft in der Gemeinde mit Parlament bei Ergreifen des fakultativen Referendums gegen das Budget die Möglichkeit, konkret die Änderung von einzelnen Budgetposten zu verlangen. Denkbar sind aber auch in der Gemeinde mit Parlament wiederum je nach Zeitpunkt und Höhe der neuen Ausgabe eine Beschlussfassung durch einen separaten Beschluss des Parlamentes, für den das Parlament abschliessend zuständig ist oder der dem fakultativen oder obligatorischen Referendum untersteht.

Im Unterschied zur Gemeinde mit Bürgerversammlung liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Reglementen über Dienst- und Besoldungsverhältnisse allerdings nicht zwingend beim Rat. Es kann in der Gemeindeordnung auch eine Zuständigkeit des Parlamentes vorgesehen werden (vgl. z.B. Art. 27 Abs. 3 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 28. Februar 2016). Auch wenn eine solche Zuständigkeit des Parlamentes in der Gemeindeordnung vorgesehen wird, besteht in der Gemeinde mit Parlament für die Bürgerschaft keine Möglichkeit, auf diese Reglemente direkt Einfluss zu nehmen (vgl. nachfolgend Abschnitt 2.3).

2.3 Ungültige Initiativen über Besoldung von Behörden

Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Art. 67 Abs. 1 Bst. b GG wurden materiell unverändert aus Art. 38 Abs. 1 Bst. b und Art. 113 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes von 23. August 1979 (nGS 36-29) übernommen. Die heute geltende Regelung findet somit seit rund vierzig Jahren Anwendung und hat im Laufe der Jahre nur vereinzelt zu Anfragen beim Kanton geführt. Im Jahr 2016 wurden in zwei politischen Gemeinden dem Gemeinderat Volksinitiativen zur Prüfung der Zulässigkeit vorgelegt, die eine Lohnobergrenze für verschiedene vom Volk gewählte Behördenmitglieder bzw. den Erlass entsprechender Vorschriften zum Inhalt hatten. Die Räte der beiden Gemeinden haben die Initiativen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung für ungültig erklärt. In einem Fall wurde der Entscheid des Rates mit Rekurs an das Departement des Innern weitergezogen. Der Rekurs wurde mit Entscheid vom 11. April 2017 abgewiesen. In diesem Entscheid wurde zusammengefasst festgehalten, dass eine Initiative, die eine Besoldungsregelung für das Gemeinde- und Schulpräsidium zum Inhalt habe, nicht zulässig sei, da die Zuständigkeit zum Erlass der Besoldungsordnung gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b GG beim Gemeinderat liege. Daran vermöge auch das grundsätzlich gegebene Voranschlagsrecht der Bürgerschaft nichts zu ändern. Die darin enthaltene Möglichkeit, zu einzelnen Posten des Budgets Änderungsanträge zu stellen, bestehe lediglich so-

weit, als es sich nicht um eine budgetrechtlich gebundene Ausgabe handle. Im Bereich der Besoldungen bzw. Personalkosten seien Änderungsanträge folglich nur bei als neu zu qualifizierenden Ausgaben zulässig.

Der Entscheid behandelt auch die Frage, ob eine Initiative, mit der eine Lohnobergrenze in der Gemeindeordnung gefordert wird, zulässig sei. Er kommt zum Schluss, dass auch die obligatorische Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Gemeindeordnung keine Zuständigkeit der Bürgerschaft zu begründen vermag.

2.4 Motion 42.17.08 «Behördenlöhne: Wer zahlt, befiehlt»

Mit der Motion 42.17.08 «Behördenlöhne: Wer zahlt, befiehlt» vom 13. Juni 2017 wurde gefordert, dass den Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werde, direkt Einfluss auf die Behördenlöhne zu nehmen. Hierzu wurde die Regierung eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Besoldung der Gemeindebehörden dem Referendum unterstellt wird und Gegenstand von Volksinitiativen sein kann. Begründet wurde der Vorstoss im Wesentlichen – wie auch die ablehnende Haltung der Regierung – wie nachfolgend in Abschnitt 3 dargelegt. Der Kantonsrat trat am 28. September 2017 mit 73:25 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht auf die Motion ein.

3 Beurteilung der Initiative

3.1 Begründung des Initiativbegehrens

Die Initiative wird im Wesentlichen damit begründet, dass die heutige Regelung aus direktdemokratischer Sicht unbefriedigend sei. Den Stimmberechtigten solle die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels fakultativem oder obligatorischem Referendum direkten Einfluss auf die Löhne der von ihnen gewählten Behörden zu nehmen. Damit werde die Legitimität der Besoldung gestärkt.

3.2 Haltung der Regierung

3.2.1 Grundsätzliches

Der Regierung ist bekannt, dass in anderen Kantonen die Möglichkeit besteht, z.B. mittels einer Initiative auf die Entschädigung von Behördemitgliedern einzuwirken. So wurde in den vergangenen Jahren z.B. in Biel, Chur, Luzern oder Frauenfeld über Initiativen abgestimmt, welche die Entschädigung der Mitglieder der Exekutive zum Inhalt hatten. Aus Sicht der Regierung sprechen aber verschiedene Gründe für eine Beibehaltung der heute geltenden Regelung. Diese werden im Folgenden dargelegt.

3.2.2 Zuständigkeit der Bürgerschaft für neue Ausgaben

Für Gemeinden mit Bürgerversammlung trifft es nicht zu, dass die Stimmberechtigten keinen Einfluss auf die Löhne der von ihnen gewählten Behörden nehmen können. Wie aus Art. 24 Abs. 1 Bst. b GG hervorgeht, können Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, erst vollzogen werden, wenn die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat. Das bedeutet, dass die Bürgerschaft der Entschädigung zu einem bestimmten Zeitpunkt im dafür in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahren zugestimmt und sie somit legitimiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für die Gemeinden mit Parlament. Allerdings kann in Gemeinden mit Parlament der Fall eintreten, dass aufgrund des Zeitpunkts des Beschlusses und der Höhe der neuen Ausgabe das Parlament abschliessend zuständig ist. Dies wurde aber von der Bürgerschaft mit der Festlegung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung legitimiert.

3.2.3 Zuständigkeit des Rates für die Organisation der Gemeinde

Nach Art. 89 Abs. 1 GG ist der Rat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er führt die Gemeinde und plant und steuert ihre Tätigkeiten (Art. 90 Abs. 1 Bst. b GG). Er ist somit für die Organisation der Verwaltung zuständig. Er weist seinen Mitgliedern Aufgaben zu und legt die Aufgaben der Verwaltung fest. Im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung ist der Rat dabei autonom (in Gemeinden mit Parlament hat das Parlament hierbei allenfalls ein Mitspracherecht). Bei der Verteilung der Aufgaben sind verschiedene Aspekte wie Ausbildung, beruflicher Werdegang, Erfahrung im Amt und Ähnliches zu beachten.

Die Aufgabenverteilung kann von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Aufgaben, die in einer Gemeinde durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber oder eine andere Person in der Verwaltung wahrgenommen werden, werden in einer anderen Gemeinde durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfüllt. Es gibt auch (vor allem kleinere) Gemeinden, in denen die Präsidentin oder der Präsident mit einem Teil ihres oder seines Pensums in einem Verwaltungszweig Tätigkeiten erledigt, die als administrative Sachbearbeitung gelten und keinen Führungscharakter haben. Zudem gibt es auch Unterschiede in den Aufgaben, die eine Gemeinde wahrnimmt: In bestimmten Bereichen nehmen Gemeinden Aufgaben nicht mehr selber wahr, sondern sie haben die Aufgabe einer anderen Gemeinde, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z.B. einem Zweckverband) oder einer privatrechtlichen Körperschaft (z.B. einem Verein) übertragen. Daraus ergeben sich in den Gemeinden zwangsläufig auch Unterschiede in der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder. Es gibt keinen «Standardlohn» für ein Mitglied einer von der Bürgerschaft gewählten Behörde. Für die Festsetzung eines angemessenen Lohns müssen all diese Aspekte beachtet werden. Aus Sicht der Regierung ist der Rat, der auch für die Organisation der Gemeinde zuständig ist, das dafür am besten geeignete Organ.

Im Weiteren ist es wichtig, dass das Gesamtlohngefüge einer Gemeinde in sich stimmig ist. Es wird in der Regel angezeigt sein, dass Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und Vorstehende von Departementen oder Ressorts – umgerechnet auf ein Vollzeitpensum – mehr verdienen als das Kader einer Gemeinde. Die Informationen zum Lohngefüge des Verwaltungspersonals können aber der Bürgerschaft nicht offengelegt werden, sondern stehen nur dem Rat zur Verfügung. Insofern ist durch die Zuständigkeit des Rates ein stimmiges Lohngefüge am besten gewährleistet.

3.2.4 Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten

Es ist unbestritten, dass Behörden in einer Gemeinde im Einzelfall Entscheidungen treffen müssen, die zumindest bei einem Teil der Stimmberechtigten unpopulär sind. Mit der heute geltenden Regelung können kurzfristige «Bestrafungsaktionen» vermieden werden, was sich positiv auf die Attraktivität von Ämtern der Gemeindebehörden auswirkt.

Im Kanton St.Gallen können Einwohnerinnen und Einwohner bei Wahlen für das Gemeindepräsidium meist zwischen verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten auswählen. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen, in denen sich die Kandidatensuche deutlich schwieriger gestaltet und die Wählerinnen und Wähler oft nicht aus mehreren Personen auswählen können. Zu diesem «Erfolgsmodell» gehört neben dem hohen Pensum – oft handelt es sich um eine Vollzeitstelle – und der fehlenden Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahl sicherlich auch die entpolitisierte Festlegung des Gehalts. Diese hat aus Sicht der Regierung auch einen positiven Einfluss auf die Bereitschaft, ein Amt in einer Behörde zu übernehmen.

3.2.5 Keine überrissenen oder unangebrachten Löhne

Im Jahr 2017 wurde als Folge einer Umfrage eine Aufstellung der Löhne der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der politischen Gemeinden in verschiedenen Medien veröffentlicht. Diese Aufstellung zeigt zum einen auf, dass die Löhne in den einzelnen Gemeinden zwar variieren, zum

anderen aber auch, dass bei den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten keine unverhältnismässig hohen Löhne bezahlt werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Grossteil der Gemeinden des Kantons St.Gallen um kleinere Spezialgemeinden handelt, in denen die Entschädigung der Behördemitglieder teilweise mehr symbolischen Wert hat.

4 Transparenz

Über das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip (Art. 60 Abs. 1 KV) und das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) ist die Transparenz in Bezug auf die Besoldung von Behördemitgliedern grundsätzlich sichergestellt. Um Zugang zu den Angaben zur Besoldung zu erhalten, muss jedoch jeweils ein Gesuch gestellt werden.

Transparenz ist der Regierung ein wichtiges Anliegen. Sie ist der Auffassung, dass bezüglich der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könnte, die den Zugang der Bürgerschaft zu diesen Informationen vereinfacht. Sie lädt den Kantonsrat deshalb ein, sie mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu beauftragen, mit der die Gemeinden verpflichtet werden, die Besoldungsverhältnisse der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Gegenstand dieses Gesetzgebungsauftrags ist die Offenlegung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder, während Gegenstand der Initiative die Mitbestimmung der Bürgerschaft bei diesen Besoldungen ist. Folglich unterscheiden sich die Kerngedanken der beiden Anliegen. Es handelt sich dabei deshalb nicht um einen Gegenvorschlag im Sinn von Art. 49 RIG, sondern um einen separaten Auftrag, der ein separates Gesetzgebungsverfahren auslösen und nicht zusammen mit der Initiative zur Abstimmung gebracht würde.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren auf den Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk» einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk»

Entwurf der Regierung vom 16. April 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Regierung vom 16. April 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 44 ff. des Gesetzes über Referendum und initiative vom 27. November 1967²

als Beschluss:

Ziff. 1

¹ Die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk»³ wird abgelehnt.⁴

Ziff. 2

¹ Dem Volk wird kein Gegenvorschlag unterbreitet.⁵

Ziff. 3

¹ Die Regierung wird eingeladen,⁶ dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Gemeinden verpflichtet werden, die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder in geeigneter Form zu veröffentlichen.

¹ ABI 2019, ●●.

² sGS 125.1.

³ ABI 2018, 1185 und 3608.

⁴ Art. 44 Abs. 1 i.V.m Art. 53^{septies} RIG.

⁵ Art. 48 Abs. 1 i.V.m Art. 53^{septies} RIG.

⁶ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.